



# BEKANNTMACHUNG

## **Satzung über die 2. Änderung der Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 233 „Wälkesberg“ der Stadt Menden (Sauerland)**

### **Mit Bekanntmachungsanordnung vom 22.02.2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 15.02.2022 folgende Satzung für die Stadt Menden (Sauerland) erlassen:

#### **§ 1**

#### **Veränderungssperre**

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat am 22.11.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 233 „Wälkesberg“ gefasst. Zur Sicherung der städtebaulichen Planung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 11.12.2018 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 233 eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen. Die Veränderungssperre ist mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises am 19.12.2018 in Kraft getreten.

#### **§ 2**

#### **Verlängerung der Geltungsdauer**

Die Veränderungssperre wurde durch Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) am 24.11.2020 gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert. Die Veränderungssperre trat durch öffentliche Bekanntmachung am 19.12.2020 in Kraft. Sie tritt am 20.12.2021 außer Kraft.

Aufgrund besonderer Umstände wurde die Geltungsdauer der Veränderungssperre durch Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) am 29.11.2021 gem. § 17 Abs. 2 BauGB nochmalig um ein weiteres Jahr verlängert, um die Planungsziele des Bebauungsplans Nr. 233 „Wälkesberg“ weiterhin zu sichern.

### **§ 3**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

1. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wurde bereits durch Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) am 29.11.2021 - analog zum geänderten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 233 „Wälkesberg“ - um das städtische Flurstück 184, Flur 4, Gemarkung Böisperde der Stadt Menden (Sauerland) reduziert.
2. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird nunmehr erneut geändert und analog zum Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 233 „Wälkesberg“ auf den westlichen Bereich reduziert.
3. Der räumliche Geltungsbereich der Reduzierung ist aus dem zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan in Anlage 1 ersichtlich. Die im Einzelnen von der 2. Änderung betroffenen Flurstücke sind entsprechend in Anlage 2 aufgeführt.

Die vorgenannten Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der 2. Änderung betroffenen Gebiet dürfen
  - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können gem. § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **§ 6** **Entschädigung**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

### Anlagen

- 1 Übersichtsplan zum geänderten Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 233 „Wälkesberg“ der Stadt Menden (Sauerland)
- 2 Liste der Flurstücke, die von der 2. Änderung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 233 „Wälkesberg“ der Stadt Menden (Sauerland) betroffen sind

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

#### **gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung  
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 2. Änderung der Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 233 „Wälkesberg“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.02.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet

Menden (Sauerland), den 22.02.2022

In Vertretung

gez. Henni Krabbe  
(Erste Beigeordnete)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter  
**www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen -  
Amtliche Bekanntmachungen**  
veröffentlicht.